

131.1

Gemeindegesetz (Änderung)

(vom 24. September 1989)

Art. I

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

B. Aufenthalt

§ 39 unverändert.

C. Rechte
der Kirchen
und andern
religiösen
Gemeinschaften

§ 39 a. Staatlich anerkannte Kirchen erhalten aus dem Einwohnerregister der Niederlassungsgemeinde die Mitteilungen, deren sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen.

Der Regierungsrat kann andern religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie

1. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern;
2. die Rechtsordnung beachten;
3. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1989

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744 385
Eingegangene Stimmzettel	192 556

Gemeindegesez (Änderung)	131.1
Annehmende Stimmen	93 630
Verwerfende Stimmen	85 309
Ungültige Stimmen	36
Leere Stimmen	13 581

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gemeindegesez (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:
E. Bachmann